

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt erfolgt über das städtische Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsnetz;
Die Energieversorgung erfolgt über das städtische Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmenetz.

Die Errichtung von oberirdischen Garagen und mit Schutzdächern versehenen Stellplätzen in Höfen und Vorgärten ist unzulässig.

Die Errichtung von Abstellplätzen in Höfen und Vorgärten ist unzulässig.

Die Versiegelung der Hof- und Vorgartenflächen ist unzulässig.

Unter Versiegelung versteht man die Herstellung einer Oberflächenbefestigung mit wasserundurchlässigem Aufbau (z.B. Asphalt, Beton, Platten auf Unterbeton, Pflasterung ohne wasserdurchlässige Fugen).

Liftanlagen und Notstiegen sind außerhalb der inneren Baufluchtlinien zulässig, ausgenommen bei Neubauten.

Loggien und Wintergärten sind mit einer Tiefe bis max. 2,00m außerhalb der inneren Baufluchtlinien zulässig.

Die Neuerrichtung von Mauern als Einfriedung an der Grundgrenze ist unzulässig.

Sonstige Nebengebäude (z.B. Garten- und Gerätehütten) sind bis zu 8 m2 bebauter Grundfläche außerhalb der Baufluchtlinien und im Bauwich zulässig.

Bei Neu- und Zubauten hat die Beheizung der Nutzflächen mittels Gas oder Fernwärme zu erfolgen, ausgenommen Notbeheizung.

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 100 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 12 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt auszuführen.

⊛ Die Tiefgaragendachflächen sind zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 50 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt auszuführen.

✱ Die begrünte Tiefgaragendachfläche muß niveaugleich mit den südlich angrenzenden Freiflächen ausgeführt werden (öffentlicher Bauplatz der Israelischen Kultusgemeinde und Grst. Nr. 811 im südöstlichen Bauplatzbereich).

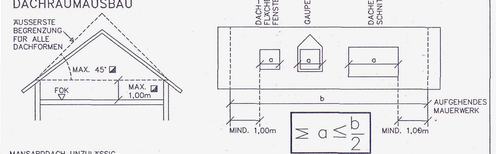
Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegen stehen.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS-WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG).
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
SGB	SONDERFORM EINER GESCHLOSSENE BAUWEISE BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUNDGRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE.
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- ANBAUVERBINDLICH
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHACHTEN
- GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
- GRENZE D. STADTGEBIETES
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
- BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE
- ALTBESTAND
- ABBRUCH
- EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG
- DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
- ZU PFLANZEN: BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE
- ZU ERHALTEN

DACHGESCHOSSAUSBAU DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

☑ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAUFÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

BEBAUUNGSPLAN

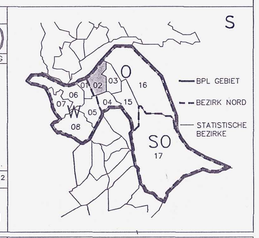
STAMMPLAN

M	02	23	01	00
BPL GEBIET	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

BETHLEHEMSTRASSE–FADINGERSTRASSE

M 1:1000 FLÄCHE ca. 28.500 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A–B–C–D–E–A



ÖFF. PLANAUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 15.12.1994
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 7 VOM 10.04.1995	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 11.04.1995

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: DI.LUEGER

ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: OBR. DI. SCHÖNDORFER

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: OBR.DI. BRUNNER

GEZEICHNET HEILER AM 24.06.1994
GEÄNDERT HEILER AM 3. 11. 1994